



## **Statuten des Verbands**

# **„CANICROSS-BIKEJOERING-AUSTRIA“**

**„Verband für Zughundesport mit einem Hund“ (ZVR-Zahl 359653414)**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verband führt den Namen Canicross-Bikejoering-Austria, Verband für Zughundesport mit einem Hund, in Abkürzung "CBA" genannt.

(1) Er hat seinen Sitz in 4866 Unterach am Attersee und erstreckt seine Tätigkeit auf die gesamte Republik Österreich.

(2) Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

Der Verband Canicross-Bikejoering-Austria ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende, gemeinnützige Vereinigung der den Hunderennsport betreibenden Vereine Österreichs. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er fördert folgenden Leistungssport (Rennsport) im Team Mensch-Hund(e):

- Canicross: Laufen mit einem Hund
- Bikejoering: Fahrradfahren mit einem Hund
- Scooterjoering: Tretrollerfahren mit einem Hund

Canicross-Bikejoering-Austria unterstützt die Ziele des Tierschutzes und sucht eine ständige, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen österreichischen und internationalen Vereinen, Verbänden und Organisationen gleicher Zielsetzung.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf internationaler Ebene und ist Mitglied in der EUROPEAN CANICROSS FEDERATION, in Abkürzung „ECF“.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks**

(1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen
- a) Ausrichtung von Canicross-Bikejoering Veranstaltungen, als Landes- und internationale Meisterschaften
  - b) Festlegung und Abstimmung des nationalen Rennkalenders, der Meisterschaften, nationaler Pokale und Wanderpreise in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen.
  - c) Festlegung einheitlicher Rennregeln für die Mitgliedsvereine und deren Überwachung in Anlehnung an die Rennregeln der „ECF“
  - d) Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Ausübung und Förderung des Canicross-Rennsports
  - e) Förderung der Zusammenarbeit, der Entstehung und Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedsvereinen
  - f) Durchführung von Trainingslagern, Schulungen, Seminaren und Lehrgängen. Besonderes Gewicht soll auf die Betreuung und Ausbildung der Jugend - auch auf dem Gebiet allgemeiner sportlicher Übungen - gelegt werden
  - g) Der Verband vertritt seine Mitgliedsvereine auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere in der „ECF“
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Vereine, die dem Mitgliedsbeitrag an den Verband abführen und ein Stimmrecht in der Generalversammlung besitzen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern, jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung besitzen.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle österreichischen Vereine werden, die den Canicross-Bikejoering Rennsport mit dafür geeigneten Hunden betreiben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Löschung eines Vereines aus dem ZVR, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muß dem Präsidium mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Präsidium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder des Verstoßes gegen den Tierschutz verfügt werden.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht wird über Delegierte des jeweiligen Vereines ausgeübt, diese Delegierten werden von den Mitgliedsvereinen zur Generalversammlung entsandt.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), die sich aus dem Präsidium und den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammensetzt, das Präsidium (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Mitgliederversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluß des Präsidiums,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluß der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-

Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit.a, b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit.c, d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Delegierten der Mitgliedsvereine teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der ordentlichen Mitglieder und nur dann, wenn sein Heimatverein die Mitgliedsbeiträge entrichtet hat. Eine Bevollmächtigung eines Delegierten von einem anderen Verein bei Abwesenheit ist nicht zulässig.

Die Stimmverteilung ist wie folgt geregelt:

Mitgliedsvereine mit bis zu 20 Mitgliedern	4 Stimmen
für jede weitere angefangene 20 Mitglieder	+ 1 Stimme

Maximal sind jedoch nur 8 Stimmen pro Mitgliedsverein vorgesehen.

Werden Delegierte ins Präsidium gewählt so üben diese auch das Stimmrecht für ihren Verein aus. Die Anzahl der Delegierten eines Vereines nehmen um die Anzahl der Präsidiumsmitglieder, welche vom selben Verein stammen, ab.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsidiumsvorsitzende, in dessen/deren Verhinderung der/die Schriftführer/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- d) Enthebung des gesamten Präsidiums oder einzelne seiner Mitglieder;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- f) Entlastung des Präsidiums;
- g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- h) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- i) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/der Präsidiumsvorsitzende(r), Schriftführer/in, Kassier/in, Sportwart, Organisationsreferenten und Tierschutzbeauftragten.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidiumsvorsitzenden, bei Verhinderung vom Schriftführer/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.

- (5) Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsidiumsvorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsidiumsvorsitzende, bei Verhinderung der/die Schriftführer/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitgliedes in Kraft. Zur Enthebung ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;



- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder**

- (1) Der/die Präsidiumsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsidiumsvorsitzende bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsidiumsvorsitzende vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidiumsvorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidiumsvorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Präsidiumsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsidiumsvorsitzenden berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der/die Präsidiumsvorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (8) Der/die Sportwart/in ist für die Abstimmung der Renntermine der Mitgliedsvereine und für die Erstellung und Einhaltung des Rennreglements zuständig.
- (9) Der/die Organisationsreferent/in ist für die Abstimmung und Abwicklung von Verbandsveranstaltungen zuständig.



- (10) Der/die Tierschutzbeauftragte(n) ist/sind für die Einhaltung der gesetzlichen und verbandsinternen Tierschutzgesetze bzw. Tierschutzbestimmungen bei Veranstaltungen zuständig.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

#### **§ 16: Geschäftsjahr des Verbands**

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt und endet mit dem laufenden Kalenderjahr.  
(2) Ausnahme: das Geschäftsjahr 2005 beginnt mit der Eintragung ins Vereinsregister und endet zum 31.12.2005

#### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Verbands**

- (3) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die sich dem Tierschutz widmet.